

Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher!

Zahlreiche Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindergärten im Bezirk betreut werden, sind an uns mit der Frage herangetreten, ob sich die Stadt Wien und die MA11 als Teil der Aufsicht in die pädagogischen Belange von Kindergärten privater Bildungsträger wirklich so stark einmischen darf, wie sie es angeblich derzeit durchführt. Uns wurde berichtet, dass seitens der MA11 seit Frühjahr 2018 neue Richtlinien erlassen wurden, deren Einhaltung nun sehr kleinteilig eingefordert wird. Hintergrund sind Änderungen in den Betreuungsmodalitäten, wo als Begründung seitens der PädagogInnen auf neue Anforderungen durch die MA11 bzw. deren Bezirksinspektoren verwiesen wird.

§ 2 des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes schreibt vor: "Die Tagesbetreuung hat familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder beizutragen und damit die Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu entlasten. Die Betreuung beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Es ist Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder unter weitgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu bieten."

Diese "Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten" sowie die "individuellen Bedürfnisse" ist für sehr viele Erziehungsberechtigte das entscheidende Auswahlkriterium für die Wahl eines Betreuungsplatzes / eines Kindergartens. Werden nun langjährig und bewährte Verfahren von Seiten der Aufsichtsbehörde verändert, verändert dies auch (nachträglich) die Grundlage für die Entscheidung durch die Erziehungsberechtigten.

Berichtet wird in diesem Zusammenhang über Diskussionen wie viele Tische in einer Gruppe vorhanden sein dürfen, über die Organisationsform "gemeinsames Essen" oder "gleitendes Essen", ob Trinkbecher aus Plastik oder Glas sein müssen und andere "weltbewegende" Aspekte. Man kann darüber diskutieren, ob 3-jährige Kinder tatsächlich bereits frei entscheiden können, ob sie lieber mit anderen Kindern Puppe spielen oder etwas essen gehen. In Hinblick auf die Vermittlung von Tischkultur, regelmäßige gesunde, vielfältige und ausgewogene Ernährung und allgemein die Situation in Bezug auf die starke Zunahme an bereits in jungen Jahren übergewichtigen Kindern und damit den langfristigen Folgen für das Gesundheitssystem sollten die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten besondere Beachtung finden.

Die unterfertigten Mitglieder der Bezirksvertretung Liesing stellen daher zur Sitzung der Bezirksvertretung am 27.09.2018 gemäß §23 Abs. 1 GO-BV folgende

Anfrage

betreffend pädagogische Richtlinien für Kindergärten privater Bildungsträger

1. Sind Ihnen im Frühjahr 2018 neu erlassene bzw. überarbeitete Richtlinien für pädagogische bzw. organisatorische Belange beim Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung bekannt?
 - a. Falls ja, was ist in diesen Richtlinien im Detail alles festgehalten?
 - b. Falls nein, auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Kindergärten privater Träger im Bezirk damit nun konfrontiert?
2. Unterscheiden sich die für Liesing geltenden Richtlinien von den Richtlinien, die für andere Bezirke gelten?
3. Müssen Träger privater Kindergärten dieselben Richtlinien einhalten wie städtische Kindergärten?
4. Was hat sich durch die Änderungen im Frühjahr 2018 konkret geändert gegenüber der Situation davor?
5. Was war der Anlass bzw. die Zielrichtung für die Veränderung bzw. Neuregelung?
6. Sind diese Richtlinien öffentlich zugänglich und damit für alle davon betroffenen Erziehungsberechtigten einsehbar?
 - a. Wenn ja, wo können diese eingesehen werden?

Wien, 23.09.2018



Mag. Christoph Pramhofer



Anna Mildschuh



Christoph Illnar